

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) und
der §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
(VwVfG LSA)**

zwischen

der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau, vertreten durch Herrn
Bürgermeister Detlev Albrecht, ebenda,

- im Folgenden „Gemeinde Schkopau“ genannt -

und

der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau, Berliner Straße 100, 06184 Schkopau-
Döllnitz, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Arndt, ebenda,

- im Folgenden „AWH“ genannt -.

Präambel

1. Die Gemeinde Schkopau stellt zur Zeit den Bebauungsplan Nr. 2/2 „An der Deponie / Industriegebiet Ost“ für Flächen im Ortsteil Döllnitz auf. Der vorliegende Entwurf dieses Bebauungsplanes sieht die Festsetzung eines in Teilgebiete unterteilten eingeschränkten Industriegebietes vor.

U.a. sind

- bestimmte Nutzungen als nicht oder nur ausnahmsweise zulässig festgesetzt,
- Beschränkungen aufgrund der Heranziehung des sog. Abstandserlasses vorgenommen,
- eine Geräuschkontingentierung durchgeführt sowie
- nach Maßgabe des § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) weitreichende Einschränkungen der Zulässigkeit von Betrieben mit Störfall-Potential nach der 12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (12. BImSchV – StörfallVO) vorgenommen worden.

2. Die AWH ist Eigentümerin der Grundstücke im Plangebiet. Sie betreibt dort Ansiedlungen von Industrie- und Gewerbebetrieben, vorwiegend mit einer Abfallspezifik.
3. Der Bebauungsplanentwurf hat das Aufstellungsverfahren gemäß den Anforderungen des Baugesetzbuches durchlaufen. Er liegt zur Zeit dem Gemeinderat der Gemeinde Schkopau zur Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss vor.

Ergänzend zu den Festsetzungen und Regelungen in dem Bebauungsplan vereinbaren die Gemeinde Schkopau und die AWH hiermit, was folgt:

§ 1

Die AWH wird Investoren, die sich auf dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2/2 „An der Deponie / Industriegebiet Ost“ ansiedeln wollen, dazu verpflichten, Vorhaben, soweit sie der 12. BImSchV und/oder 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV) Anhang Nr. 2.6 Spalte 1 und/oder Nr. 8.1 Spalte 1 oder Spalte 2 unterliegen, bei der Gemeinde Schkopau gesondert vorzustellen, unter Rücksichtnahme auf die wechselseitigen Belange abzustimmen und die Ansiedlung nur nach gesonderter Abstimmung mit der Gemeinde Schkopau zu verwirklichen, welche diese ausschließlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und sonstigen relevanten rechtlichen Bestimmungen und den genehmigungsrechtlichen Anforderungen sowie aus wichtigem Grund verweigern wird.

§ 2

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

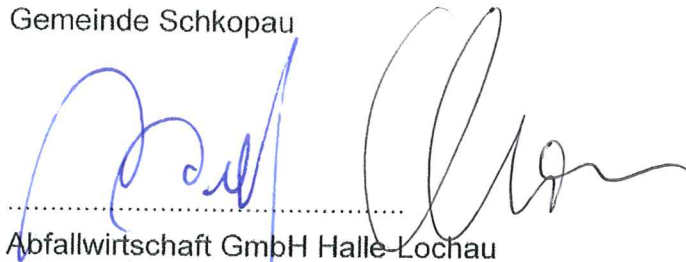
§ 3

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Verwaltung und des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau – insbesondere im Hinblick auf die Abwägung, zum Satzungsbeschluss sowie bei dem gesamten Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan – werden nicht berührt.

Schkopau, den ...

.....
Gemeinde Schkopau



.....
Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau

Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau

itz: Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)

Postanschrift: Berliner Straße 100
06258 Schkopau OT Döllnitz

tel. 0345/581 73-0 / Fax 0345/581 73-128